

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 10. November.
(Donnerstag.) 1808. Nro. 57.

Die Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in dem Fürstenthum Starkenburg betreffend.

Bei mehreren Großherzoglichen Beamten und Steuerperäquatoren scheinen noch immer einige Mißverständnisse wegen den Normen, wonach die Gewerbskapitalien regulirt werden müssen, obzuwalten, und man findet sich daher bewogen, diese, so weit man sie zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, durch nachfolgende Erläuterungen zu befeitigen.

I.) Mehrere Handwerke, namentlich die Bauhandwerke, als das Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Pfästerer-, Tüncher-, so wie auch das Ziegler-, Fischer- und Schiffer-Handwerk etc. sind von der Art, daß sie der Regel nach nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden können. Bei Regulirung der persönlichen Gewerbskapitalien für Meister solcher Handwerke, welche ihrer Natur nach in der Regel nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden können, kommt es bloß darauf an, ob derselbe während dieser Zeit, in der das Handwerk, in der Regel betrieben wird, für seine Person volle Arbeit hat, und wenn dieses ist; so muß er das, in der Verordnung vom 15ten July d. J. ihm persönlich bestimmte klassenmäßige Handwerkskapital für das ganze Jahr versteuern, und es muß ihm also auch solches angelegt werden, indem bei der Bestimmung dieses klassenmäßigen Gewerbskapitals darauf schon Rücksicht genommen ist, daß solche Handwerke der Regel nach nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden. Wo bei der bisherigen Regulirung der Gewerbskapitalien hiergegen gefehlt, und solchen Handwerkern ihr klassenmäßiges Gewerbskapital bloß deswegen heruntergesetzt ist, weil sie es nicht das ganze Jahr betreiben können, da muß dieses bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben noch berichtigt werden, indem von diesen Handwerkern nur solchen das klassenmäßige persönliche Gewerbskapital nach billigem Ermessen heruntergesetzt werden darf, welche keine Gesellen halten, und auch für ihre Person in derjenigen Zeit, während welcher das Handwerk der Regel nach sonst betrieben wird, bei demselben nicht volle Arbeit finden.

II.) Wenn Jemand vermöge eines Decrets, oder eines auf sich habenden Dienstes die Personalbefreiung zu genießen hat; so soll derselbe nach der Verordnung vom 15ten July d. J. wenn er ein Handwerker ist, oder vom Tagelohn sich nährt, oder bloß seinen Ackerbau betreibt, von der Besteuerung eines persönlichen Gewerbskapitals befreit bleiben, und Falls er ein anderes Gewerbe treibt, so soll ihm ein Gewerbskapital nach der Größe seines Gewerbes, ohne Rücksicht auf die Personal-Befreiung, zuvor bestimmt, davon aber, je nachdem er Bürger- und Gemeindegeldmann oder Weisass ist, so viel wieder in Abzug gebracht werden, als einem Bürger und Gemeindegeldmann, oder einem Weisassen, der kein Handwerk noch ein sonstiges Gewerbe treibt, nach der Verschiedenheit der Orts-Steuerkapitalien, als Gewerbskapital in Ansatz kommen muß. Bei dieser Vorschrift behält es auch sein Bewenden. Nun aber kommt der Fall

